

Bezirksregierung
Arnsberg
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Zuwendungsempfänger:in

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Regionalen Beratung von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen gemäß Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration vom 19. März 2025, im Folgenden Förderrichtlinie

Ihr Online-Antrag vom XX.XX.202X (Antrags-ID:) auf Gewährung einer Zuwendung zur Durchführung der Maßnahme **Überregionale Fachbegleitung** in XX (gemäß Nummer 2.2 der o.g. Förderrichtlinie).

Anlagen:

- Ihr Finanzierungsplan für das Förderjahr 2025
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für den Zeitraum vom XX.XX.202X bis zum XX.XX.202X (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

insgesamt €

in Worten: 00/100 Euro.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme gemäß Nummer 2.2 der oben genannten Förderrichtlinie

Überregionale Fachbegleitung, die Maßnahmen zur Fortbildung und Stärkung des fachlichen Austausches zwischen den geförderten Stellen nach Nummer 2.1 der Förderrichtlinie koordiniert und umsetzt, zum Beispiel durch die Erstellung von Informations- und Schulungsunterlagen sowie die Durchführung von regionalen Veranstaltungen.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden auf Grundlage Ihres Finanzierungsplans vom XX.XX.202X wie folgt ermittelt:

	2025 in €
1.1 Grundsätzlich zuwendungsfähige Gesamtausgaben:	
1.2.1 abzgl. Leistungen Dritter:	
1.2.2 abzgl. Öffentliche Förderung:	
1.3 Eigenanteil:	
2.4 Beantragte Landesförderung:	

5. Bewilligungsrahmen

Die Zuwendung gemäß der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung NRW wurde auf Grundlage Ihres o. a. Finanzierungsplans vom XX.XX.202X wie folgt ermittelt:

Geförderte Vollzeitäquivalente (VZÄ) im Umfang von: XX VZÄ

Zuwendung für	Haushaltsjahr 2025 in €
2.1 Personalausgaben	
2.2 Sachausgaben für Arbeitsräume und zur Ausstattung und dem Betrieb von Büroar- beitsplätzen	
Zuwendung Land NRW	

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides – zum 01.04.202x und zum 01.10.202x – **auf Anforderung** ausgezahlt.

Bei der Anforderung zum 01.04.202X darf maximal die Hälfte der für das Jahr bewilligten Zuwendung (siehe unter Nr. 5 „Zuwendung Land NRW“) angefordert werden.

Die Anforderung zum 01.10.202X ist auf die Zuwendung zu beschränken, welche in dem Jahr für Zahlungen tatsächlich benötigt worden ist und die nach der Auszahlung in dem Jahr noch für Zahlungen benötigt wird.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst dann erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides).

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Bitte verwenden Sie für die Anforderung der Mittel ausschließlich das webbasierte Fachverfahren förderung.nrw beziehungsweise ein Nachfolgeprogramm.

II. Nebenbestimmungen

1. Ihr Antrag mit der Zusammenstellung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und der anliegende Finanzierungsplan einschließlich der dort aufgeführten Beratungspersonen, deren Beschäftigungszeiträume und wöchentlichen Arbeitszeiten, sind Bestandteil dieses Bescheides und werden für verbindlich erklärt.
2. Die beigelegten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.
3. In Abänderung der Nummern 1.4, 5.4, 8.3.1 und 8.5 der ANBest-P sind Zuwendungen innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zu verbrauchen. Die Jährlichkeit des Haushalts bleibt hiervon unberührt.
4. Die Maßnahme ist vom XX.XX.2025 bis zum XX.XX.2025 durchzuführen (Durchführungszeitraum).
5. Allgemein weise ich darauf hin, dass die Landeshaushaltsordnung NRW zwischen Ausgaben und Kosten unterscheidet. Danach sind in der Abgrenzung zu den Kosten grundsätzlich nur Ausgaben zuwendungs- und abrechnungsfähig. Ausgaben in diesem Sinne sind Kosten, bei denen Geld an Stellen außerhalb des Trägers gezahlt wird. Betriebswirtschaftliche bzw. kalkulatorische Kosten (zum Beispiel AFA, kalkulierte Miete bei Eigentum des Trägers) sind dagegen nicht zuwendungs- und abrechnungsfähig.
6. Bei den förderfähigen Personalausgaben handelt es sich im Wesentlichen um das Bruttogehalt des geförderten Personals, um die Arbeitgeberanteile zur Renten-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und gesetzlichen Unfallversicherung, ggf. Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz, Mutterschaftsgeld sowie Zahlungen an die Berufsgenossenschaft.
 - Zuwendungsfähig sind Personalausgaben nur bei dem nach dem o.g. Runderlass geförderten Personal.
 - Personalgemeinkosten bzw. Verwaltungsgemeinkosten sind dagegen nicht zuwendungsfähig. Dazu zählen insbe-

sondere sogenannte Regie- und Overheadkosten des Trägers (zum Beispiel Kosten der Geschäftsführung) sowie Umlagen des allgemeinen Geschäftsbetriebes (Kosten, die nicht direkt einem Kostenträger zugeordnet werden können).

7. Sachausgaben werden in Abhängigkeit vom Stellenanteil des Personals und der Beschäftigungsdauer gewährt.
8. Sie werden verpflichtet, den Verwendungsnachweis bis spätestens xx.xx.202x vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Der Sachbericht ist dem Verwendungsnachweis im webbasierten Fachverfahren förderung.nrw beziehungsweise eines Nachfolgeprogramms als Anlage (Anlage 5a der Richtlinie) beizufügen.

Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis erfolgt unter Anwendung des webbasierten Fachverfahrens foerderung.nrw. (Abweichend von Nummer 6.2 der ANBest-P sind dem Verwendungsnachweis Belege über im Rahmen dieser Maßnahme geförderte Personalausgaben beizufügen.)

9. Sie werden verpflichtet, bei allen Dokumentationen und Veröffentlichungen den Hinweis aufzunehmen, dass die Maßnahmen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen – Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – gefördert werden. Dazu sind nur die autorisierten Logos des Ministeriums zu verwenden, die auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg abgerufen werden können. Nach Ablauf des Durchführungszeitraums ist sicherzustellen, dass auf allen Dokumentationen und in allen Veröffentlichungen darauf hingewiesen wird, dass die Maßnahmen nur in dem festgelegten Durchführungszeitraum aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen – Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – gefördert worden sind.

Die autorisierten Logos finden Sie als Download unter:
<https://www.bra.nrw.de/-3655>.

Sie werden verpflichtet, ein Exemplar der Dokumentationen beziehungsweise Veröffentlichungen dem Verwendungsnachweis unentgeltlich beizufügen.

10. Sie sind verpflichtet, mögliche Vor-Ort-Prüfungen
 - des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen,
 - der Bewilligungsbehörde,
 - des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
 - oder von diesen Stellen Beauftragterzu unterstützen.
Den prüfenden Stellen und Personen ist Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für die Maßnahmen verantwortlichen Person zu ermöglichen.
11. Die Vorlage eines Anerkennungsbescheides der Finanzverwaltung, der eine Anerkennung Ihrer Gemeinnützigkeit umfasst ist unverzüglich nach Erhalt des Anerkennungsbescheides spätestens jedoch mit dem Verwendungsnachweis in Kopie bei mir einzureichen.
12. Beabsichtigte Trägerwechsel, Wechsel in der Stellenbesetzung oder Förderverantwortlichkeit sind mir unverzüglich mitzuteilen.
13. Entsprechende Ausgaben für Personal sind nur zuwendungsfähig, wenn die fachliche Qualifikation des Personals gemäß Nr. 4.1 Buchstabe d) der beigefügten Förderrichtlinie anhand einschlägiger Nachweise vor Tätigkeitsbeginn durch mich festgestellt wurde.
14. Mir ist unverzüglich mitzuteilen, wenn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz, insbesondere gemäß §§ 95-98 Aufenthaltsgesetz, gegen eine im Rahmen dieser Maßnahme geförderte Beraterin / gegen einen geförderten Berater eröffnet ist.
15. Im Rahmen dieser Maßnahme geförderte Stellen sollen im Falle von nach der Bewilligung eintretenden Vakanzen unverzüglich nachbesetzt werden. Ist ein Vollzeitäquivalent, für das Zuwendungen gewährt wurden, unbesetzt, behalte ich mir den Widerruf der entsprechend bewilligten Zuwendungen für Personal-, Sach- und

Honorarausgaben für den Zeitraum, in dem das Vollzeitäquivalent unbesetzt ist, vor. Dies gilt auch für unbesetzte Stellenanteile.

16. Der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger gewähre ich eine Frist von bis zu drei Monaten, unbesetzte Stellenanteile, für die Zuwendungen gewährt wurden, erneut mit qualifiziertem Personal zu besetzen. Die eingeräumte Frist endet spätestens mit dem Durchführungszeitraum.
17. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass
 - a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, oder
 - b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
 - c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.

III.

Sonstige Hinweise

1. Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (zum Beispiel für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.
2. Es handelt sich bei der Förderung um keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV.
3. Für den Fall, dass die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger oder die für sie/ihn handelnden Personen beziehungsweise mit ihr/ihm bei der Durchführung der

Maßnahme kooperierende Partnerinnen und Partner Bestrebungen verfolgen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind, bleibt der Widerruf der Zuwendung vorbehalten.

4. Auf Nummer 5 der ANBest-P, die Bestandteil dieses Bescheides sind, weise ich noch einmal ausdrücklich hin. Ergänzend zu Nummer 5.1 der ANBest-P, nach welcher Sie mir unverzüglich anzuzeigen haben, wenn Sie nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder erhalten oder wenn Sie – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhalten, betone ich, dass auch das Verschweigen derartiger Umstände zum Zeitpunkt der Vorlage Ihres Finanzierungsplans
 - den Erklärungen Ihres Online-Antrags widerspricht,
 - eine Rücknahme der hier bewilligten Zuwendungen mit sich bringt sowie
 - strafrechtliche Relevanz gemäß § 264 Strafgesetzbuch (Subventionsbetrug) haben kann.
5. Die Bestimmungen zum Nachweis der Verwendung, den Sie erbringen müssen, sowie die entsprechenden Fristen sind der Nummer 6 der ANBest-P zu entnehmen, soweit in diesem Zuwendungsbescheid keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.
6. Der Rechtsbehelfsverzicht kann im Rahmen des Mittelabrufs über das webbasierte Fachverfahren foerderung.nrw erfolgen. Neben der digitalen Übermittlung ist der Rechtsbehelfsverzicht zu unterschreiben und per Post oder per E-Mail an die Bewilligungsbehörde zu senden.
7. Zur Verwendung des webbasierten Fachverfahrens foerderung.nrw stellt die Bewilligungsbehörde Klickanleitungen unter [XXX] bereit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
Klage beim Verwaltungsgericht Musterstadt, erhoben werden.

Im Auftrag
gez. XXX